



**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Wahlbüro

Gustav-Lübbe-Haus
Scheidtbachstraße 23
51469 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt:
Herr Frank Bodengesser

Telefon 02202 – 14 2386
Telefax 02202 – 14 2323
eMail F.Bodengesser@stadt-gl.de
Wahlbuero@stadt-gl.de

An die Verantwortlichen
der Parteien und Wählergruppen
für Wahlwerbung im Rahmen der
Bundestagswahl am 26.09.2021

März 2021

Informationen des Wahlbüros der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

um einen reibungs- und konfliktfreien Ablauf der bevorstehenden Bundestagswahl am 26.09.2021 zu gewährleisten, möchte ich Ihnen die folgenden Informationen für die Wahlwerbung im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach an die Hand geben:

Wahlwerbung ist in der Stadt Bergisch Gladbach durch eine Satzung geregelt. Sie finden die *Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung* in der jeweils gültigen Fassung, im Internet auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach unter Ortsrecht → Gliederungspunkt 6 Bauwesen.

Hiernach ist das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.), das Umherziehen mit Informationstafeln zu politischen Zwecken und das Aufstellen von Informationsständen und –trägern von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern erlaubnisfrei.

Für das Aufstellen von Informationsständen und –trägern sind nach der Satzung folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. Die Sondernutzung ist bis 3 Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach zu richten. Dabei sind die verantwortlichen Personen zu benennen sowie deren Anschriften und Erreichbarkeiten mitzuteilen. Weiterhin bitte ich ggf. eine ungefähre Uhrzeit anzugeben, zu der eine Aktion beabsichtigt ist.

Sofern weitere stadtinterne Stellen betroffen sind, wird ihre Anzeige weitergeleitet. Sie erhalten ggf. direkt von dort eine Mitteilung, wenn der beabsichtigten Wahlwerbung etwas entgegensteht.

2. Wahlsichtwerbung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor Wahlen zulässig und bis spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Sollten sich Wahlvorschlagsträger nicht an diesen Zeitraum halten, wird die Stadt die Plakate im Rahmen einer Ersatzvornahme tätig werden und dies auf Kosten der Wahlvorschlagsträger abhängen.
3. Sofern Plakate an Laternenmasten auf Fuß- und Radwegen angebracht werden, dürfen sie eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten, müssen eine Mindesthöhe von 2,25 m einhalten (Abstand zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper) und zur Fahrbahnbegrenzung einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einhalten (Abstand zwischen Plakataußenkante und äußerer Fahrbahnbegrenzung). Sofern Wahlwerbung über der Fahrbahn angebracht bzw. gespannt wird, muss abweichend von der obigen Regelung eine Mindesthöhe von 4,50 m eingehalten werden. Das Anbringen von Werbung an Lichtmasten mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Das Anbringen von Wahlwerbung an Bäumen oder Baumverankerungen (Dreibock) ist untersagt.
4. Sofern Informationsträger (z.B. Dreieckständer) verwendet werden, ist eine Gehwegrestbreite von mindestens 1,30 m freizuhalten. Auf Radwegen ist das Aufstellen unzulässig. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven ist darauf zu achten, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Es wird auf § 33 Abs. 2 StVO hingewiesen.
5. Die zu benennenden verantwortlichen Personen sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder Anbringen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Straßenraum entstehen. Beschädigte oder heruntergerissene Plakate sind unverzüglich zu entfernen.

6. Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften der Satzung oder kommen die zu benennenden verantwortlichen Personen den in der Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Bergisch Gladbach behördlich einschreiten und die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung auf deren Kosten vornehmen.
7. Grundsätzlich erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn u.a. Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts sowie durch die Ordnungsbehörde festgestellten Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern oder die Fläche bereits im Rahmen einer erlaubten Sondernutzung oder einer Marktfestsetzung vergeben ist. Insbesondere wenn Plakate zu niedrig hängen oder herabrutschen und so eine Gefahr darstellen, wird die Stadt diese Plakate auf Kosten der Wahlvorschlagsträger entfernen.

Im gesamten Bereich des Kreisverkehrs Schnabelsmühle ist keine Wahlsichtwerbung zulässig. Der Schutzraum erstreckt sich bis auf die Laternenmasten unmittelbar vor dem Zebrastreifen bei der Einfahrt in den Kreisverkehr. Weder das Aufstellen von Informationsträgern noch das Anbringen von Plakaten ist gestattet.

Wünschenswert, jedoch nicht verpflichtend, wäre es, die Gemarkung, Flur und das Flurstück zu benennen, wo die Wahlwerbung angebracht werden soll. Auch ein Foto der geplanten Stelle wäre sinnvoll und würde der Verwaltung eine schnelle Zuordnung möglich machen und evtl. Rückfragen vermeiden.

Sofern Aktionen in der Fußgängerzone in der Stadtmitte geplant sind, bitte ich zu beachten, dass ein Abstand von mindestens zwei Metern zum Mittelstreifen freigehalten werden muss, um den Rettungsweg zu gewährleisten.

Für die Marktbereiche im Stadtgebiet bitte ich folgendes zu beachten:

Steinbreche - Refrath: Wahlwerbung, insbesondere Informationsstände sind grundsätzlich zu Beginn des Marktes am Eingang links und rechts von der Steinbreche her und am Ausgang rund um die Grillhütte möglich. Teile der Fläche dienen allerdings auch als Parkplatz für Marktkunden und Marktbesucher.

Bensberg: Im Bereich der Wochenmarktfläche sind keine Infostände möglich. Hier muss auf Flächen entlang der Schloßstraße oder unterhalb des Marktes in Höhe des Spielplatzes ausgewichen werden.

Fußgängerzone - Stadtmitte: Während der Wochenmarktzeiten steht die Fußgängerzone westlich des Konrad-Adenauer-Platzes von der Busspur bis zum „Driescher Kreisel“ und östlich des Konrad-Adenauer-Platzes von dem Ladenlokal „QuoVadis“ bis zur Buchmühlenstraße zur Verfügung. Auf genehmigte Sondernutzungen ist Rücksicht zu nehmen. Sofern der Wochenmarkt veranstaltungsbedingt in die Fußgängerzone verlegt ist, können Informationsstände nur nach Rücksprache mit der Marktaufsicht aufgebaut werden.

Für alle Märkte gilt:

Eine Belegung von Flächen auf dem Markt selber kommt in der Regel nicht in Betracht. Sollte es allerdings kurzfristig zu Freiräumen innerhalb des Marktes kommen, kann der zuständige Marktmeister Stellplätze zuweisen. Aus diesem Grunde ist eine Uhrzeit in der Anzeige sinnvoll, damit der Marktmeister zur angegebenen Zeit vor Ort ist.

Ich weise darauf hin, dass es Sponsoringverträge mit Gartenbauunternehmen im Stadtgebiet gibt, denen die alleinige Nutzung von bestimmten Grünflächen obliegt. Hier bitte ich ggf. die Erlaubnis des Unternehmens einzuholen, welches an dem aufgestellten Schild in der Grünfläche zu erkennen ist.

Ebenfalls ist darauf zu achten, dass durch die Wahlsichtwerbung keine anderweitige, von der Stadt Bergisch Gladbach genehmigte Werbung beschädigt oder in erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Das Abhängen / Überhängen von Plakaten an Laternenmasten, an städtischen Geländern/Zäunen und an Dreieckständern ist untersagt.

Wahlwerbung ist in einem Bereich rund um die städtischen Direktwahlbüros untersagt, sodass jeder Wähler und jede Wählerin unbeeinflusst von seinen oder ihrem Wahlrecht Gebrauch machen kann. Am Wahltag selber ist Wahlwerbung im unmittelbaren Zugang zum Wahllokal ebenfalls untersagt und wird bei Zuwiderhandlungen entfernt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 18.03.2021

Frank Stein